V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8752 — CPPIB/BHL/BGL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 71/06)

1. Am 16. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CPP Investment Board (Kanada),

— BGL (Holdings) Ltd (Vereinigtes Königreich), zurzeit kontrolliert von BHL Holdings Ltd (Guernsey).

Das Unternehmen CPP Investment Board übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen BGL (Holdings) Ltd, das zurzeit von BHL Holdings Ltd kontrolliert wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPP Investment Board: in Toronto ansässige Vermögensverwaltungsorganisation, die die Mittel der kanadischen Rentenversicherung Canada Pension Plan vorrangig in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Finanzinstrumente anlegt;

— BHL Holdings Ltd: eine in Privateigentum stehende, in Guernsey verwaltete Holdinggesellschaft mit Beteiligungen in Europa, Australien, Singapur, Südafrika und der Türkei, die in den Bereichen Direktversicherung, Rückversicherung, Preisvergleichswebsites, Recht, Immobilienentwicklung und Freizeit tätig;

— BGL (Holdings) Ltd: Betrieb von Preisvergleichswebsites im Vereinigten Königreich und in Frankreich, Vertrieb von Versicherungsprodukten Dritter sowie von eigenen Lebens- und Sachversicherungsprodukten im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8752 — CPPIB/BHL/BGL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË